

11.5.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

damit die Schulen den Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021 möglichst umgehend erhalten, ist er bereits gestern – kommentarlos – ausgesandt worden. Um den Schulen die Vorbereitungen zu erleichtern, liefern wir heute mit diesem Corona-Update Hinweise zu den wichtigsten Neuigkeiten. Außerdem geben wir auch Hinweise zu zwei Fragen, die in jüngster Zeit häufig an das Krisenmanagement-Team gerichtet wurden (siehe Punkte 2. und 3.).

1. Für alle Schulen – Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021:

Wie bereits bekannt, kehren mit dem kommenden Montag wieder alle Schülerinnen und Schüler in den Präsenzunterricht zurück.

- **Verpflichtende Testungen:** Schüler/innen testen sich vor Beginn des Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. Internatsschüler/innen dürfen die Internate nur betreten, wenn sie nachweisen können, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (z.B. Selbsttest, Antigen-Test, PCR-Test, Nachweis über eine abgelaufene Infektion). Bei Selbsttests muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.
- War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist oder einen neutralisierenden Antikörpertest, der nicht älter als drei Monate ist, vorlegen, dann ist der Test nicht durchzuführen.
- **Konferenzen** können – unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen – wieder in Präsenz stattfinden. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird aber die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.
- **Außerschulische Personen und Einrichtungen:** Kooperationen mit diesen können – unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen – wieder stattfinden, allerdings nur **außerhalb der Schule** (im Freien).
- **Sprechstunden zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten:** Sprechstunden können sowohl in Präsenz als auch „virtuell“ als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgehalten werden, wobei die „virtuelle“ Form empfohlen wird. Bei Besprechungen vor Ort ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften zu sorgen.

- **Aussetzen den Präsenzunterrichts:** Die Bildungsdirektion kann weiterhin durch Verordnung befristet ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektionslage dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich macht.

- **Bewegung und Sport:**
 - a) Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.
 - b) Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind daher jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten wie Kampfsport, Akrobatik, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.
 - c) Sieht der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ das Thema „Schwimmen“ vor, so ist dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten prioritär zu behandeln.

- **Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht:** Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Tätigkeiten, bei denen das Tragen von Handschuhen nicht möglich ist, dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden. Beim Ausziehen von Einweghandschuhen ist darauf zu achten, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.
In Schulen mit Internatsbetrieb ist bei einer allfälligen phasenweisen Anordnung von ortsungebundenem Unterricht darauf zu achten, dass insbesondere in den Präsenzphasen ausreichend Zeit für fachpraktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht vorgesehen wird.

- **Internate:** In Schulen, deren Schülerinnen und Schüler ein Internat besuchen, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde für einzelne Klassen oder für die gesamte Schule ortsungebundenen Unterricht für einzelne oder mehrere Schultage oder für beschränkte Zeiträume anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen mit Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, erforderlich ist und wenn die Anreise oder Nächtigung nicht möglich ist.
Ortsungebundener Unterricht darf nur dann angeordnet werden, wenn unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Internats ein Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt. Dies ist von Schulleitung und Internatserhalter gemeinsam zu prüfen und zu dokumentieren.

- **Feststellungsprüfungen an Volksschulen** sind in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans. Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.
- **Externistenprüfungen:** Auch Kandidatinnen und Kandidaten für Externistenprüfungen haben vor der Ablegung der Prüfung in der Schule einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttest durchzuführen.
- **Unterstützungsangebote – Förderunterricht:** Auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind, ist besonderes Augenmerk zu legen.

2. Für alle Schulen – Gültigkeit von Testnachweisen:

Da häufig Anfragen bezüglich der Gültigkeit von Testnachweisen einlangen, die von Stellen stammen, die dazu grundsätzlich, aufgrund der Vorgaben des Bildungsministeriums nicht aber für den Schulbereich befugt sind, stellen wir ausdrücklich klar: Für Schülerinnen und Schüler sind Testnachweise nur dann gültig, wenn sie von einem **Arzt/einer Ärztin**, von einer **Apotheke** oder von einer **Teststraße** stammen und am **selben Tag** ausgestellt sind.

3. Für alle Schulen – Einreise nach Österreich nach Auslandsaufenthalten:

Ob und welche Quarantäneverpflichtungen bei der Einreise nach Österreich gelten, **entscheidet die zuständige Grenzbehörde** im Einzelfall. Die Schule und die Bildungsdirektion müssen dabei darauf vertrauen, dass sich die Erziehungsberechtigten an die Vorgaben der Grenzbehörden halten. Für den Schulbesuch müssen Schülerinnen und Schüler aber jedenfalls – wie alle anderen auch – einen Selbsttest durchführen.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen der Vorbereitungen auf die kommende neue Phase des Unterrichtens und einen guten Neustart ab dem 17. Mai 2021.

Mit freundlichen Grüßen
 Dr. Paul Gappmaier
 Bildungsdirektor